

Auskunft:
Mag.^a Anna Gerstendörfer
T +43 5572 308 53212

Zahl: II-1301-80/2024-4
Dornbirn, am 12.12.2024

KUNDMACHUNG

Die Mario Berchtold Spengler Dachdecker GmbH & Co KG, Dornbirn, hat um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Spenglerei am Standort GST-NR 5143/2, KG Dornbirn (Wallenmahd 5a), nach den Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 10.12.2024 angesucht.

In einem bestehenden Gebäude soll eine Spenglerei errichtet und betrieben werden. Im Erdgeschoss werden eine Werkstatt, Lager, Umkleiden, WC/Dusche, ein Aufenthaltsraum und ein Schauraum eingerichtet. Im Obergeschoss befinden sich Büroräumlichkeiten. In der Werkstatt werden die Bleche für die Baustellen zugeschnitten und gebogen. Diese Arbeiten finden während den Betriebszeiten statt und machen nur ein Viertel des Gesamtaufwandes aus. Der Großteil der Arbeiten findet auf den jeweiligen Baustellen statt. Rohwaren und sonstige Materialien werden überwiegend im Außenlager gelagert. Im Außenlager werden keine lärmzeugenden Tätigkeiten ausgeführt.

Folgende Betriebszeiten sind geplant:

Montag bis Freitag	07:00 bis 19:00 Uhr
Samstag	07:00 bis 13:00 Uhr

An- und Ablieferungen finden ein- bis zwei Mal pro Woche mit einem Klein-LKW während der oben genannten Betriebszeiten statt.

Hierüber findet eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 22.01.2025 um 8:30 Uhr

mit der Zusammenkunft der Kommissionsteilnehmer an Ort und Stelle statt.

Beteiligte können bis zum Tag vor der Verhandlung

- die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer E-Mail-Adresse anfordern (E-Mail an bhdornbirn@vorarlberg.at; bitte führen Sie die Aktenzahl an) oder
- nach telefonischer Vereinbarung in der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, Abteilung II - Wirtschaft und Umweltschutz, Klaudiastraße 6, 6850 Dornbirn, Einsicht in die Projektunterlagen nehmen, falls die Projektunterlagen in digitaler Form nicht zur Verfügung stehen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben sich mit Vollmachten zu versehen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Thomas Humpeler